

3. Änderungssatzung

zur Gebührensatzung für die Kreismusikschule des Landkreises Straubing-Bogen vom 05.07.2021

Auf der Grundlage des Art. 2 Abs. 1, Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Landkreis Straubing-Bogen folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für die Kreismusikschule des Landkreises Straubing-Bogen vom 05.07.2021 wird wie folgt geändert:

Das Gebührenverzeichnis für die Kreismusikschule des Landkreises Straubing-Bogen wird wie folgt gefasst:

Gebührenverzeichnis für die Kreismusikschule des Landkreises Straubing-Bogen

(gemäß § 3 Ziff. 1 Bestandteil der Gebührensatzung
für die Kreismusikschule des Landkreises Straubing-Bogen)

I. Musikzwerge/Mus. Früherziehung/Mus. Grundausbildung/Elementare Singklasse/Ensemble- und Ergänzungsfächer, Kinderchor, Jugendchor	a) 45 Minuten	jährlich	177 €
	b) 60 Minuten	jährlich	235 €
II. Gruppenunterricht (Instrumental oder Vokal)	a) 2 Schüler, 45 Min.	jährlich	583 €
	b) 3 Schüler, 45 Min.	jährlich	454 €
	c) 4 Schüler, 45 Min.	jährlich	389 €
III. Einzelunterricht (Instrumental oder Vokal)	a) 30 Minuten	jährlich	712 €
	b) 45 Minuten	jährlich	1.024 €
IV. Förderklasse		jährlich	1.024 €
V. Workshops/Einzelveranstaltungen		einmalig nach Sondervereinbarung	
VI. Leihinstrumente			

a) bis 1.000 € Kaufpreis	monatlich	10 €
b) bis 1.500 € Kaufpreis	monatlich	15 €
c) über 1.500 € Kaufpreis	monatlich	20 €

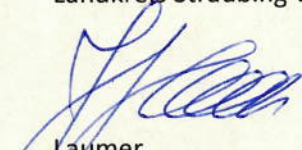
Sollte der Gemeindebeitrag in Höhe von 150 € je Schüler von der Wohnsitzgemeinde des Schülers nicht übernommen werden, erhöht sich die maßgebliche Gebühr um diesen Betrag. Dies gilt nicht für Volljährige, deren Gebühr sich gem. § 3 Ziff. 5 der Gebührensatzung um 50 % erhöht.

Hinweis: Für Teilnehmende mit Wohnsitz außerhalb des Landkreises Straubing-Bogen wird im Rahmen der Sondervereinbarung nach § 2 Ziff. 1 S. 2 und 3 der Satzung für die Kreismusikschule des Landkreises Straubing-Bogen in der Regel ein Zuschlag von jeweils 50% der jeweiligen Jahresgebühr erhoben, sofern die betreffende Gebietskörperschaft nicht diesen Betrag übernimmt. Dieser Zuschlag wird nicht erhoben für Teilnehmende der Bläserklasse am Burkhart-Gymnasium in Mallersdorf-Pfaffenberg.

§ 2

Diese 3. Änderungssatzung tritt zum 01.09.2023 in Kraft.

Straubing, 24.05.2023
Landkreis Straubing-Bogen



Laumer
Landrat